



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

# **Jugendfeuerwehr**

## Richtlinien

# Richtlinien für die Jugendfeuerwehr

## Inhalt

- I. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFW)
- II. Jugendfeuerwehr im Verbund mit anderen Gemeinden
- III. Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Leitung der JFW
- VI. Ausrüstung
- VII. Gerätschaften
- VIII. Versicherungsschutz
- IX. Schlussbestimmungen

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langendorf*

gestützt auf § 33<sup>bis</sup> des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Langendorf, die Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006 und die Richtlinien Jugendfeuerwehren des Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verbandes

*beschliesst:*

## **I. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFW)**

1. Die JFW bietet Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Feuerwehrausbildung an.
2. Die JFW bezweckt, das Interesse der Jugend am Feuerwehrdienst zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu bieten
  - a) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr zu erfahren,
  - b) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten zu lernen und handwerkliches Geschick zu entwickeln,
  - c) Verantwortung für Kameraden, Kameradinnen, Umwelt und Material und sich selber zu übernehmen,
  - d) die eigene Persönlichkeit bewusst kennen zu lernen,
  - e) sich körperlich in der freien Natur zu betätigen.

## **II. JFW im Verbund mit anderen Gemeinden**

Die Führung und Finanzierung der JFW ist Sache der Einwohnergemeinde Langendorf. Die Organisation der Aktivitäten kann jedoch im Verbund mit andern Gemeinden geplant und durchgeführt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

1. Alle in Langendorf wohnhaften Jugendlichen ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr können unter Vorbehalt von Absatz 2 Mitglieder der JFW sein.

2. Die Feuerwehrkommission kann den maximalen Bestand der JFW begrenzen, sofern dies aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.
3. Für die Aufnahme in die JFW ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Leiter JFW.
5. Nach dem vollendeten 18. Altersjahr treten die Jugendlichen im Folgejahr in die Feuerwehr Langendorf über.
6. Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters vorzeitig aufgelöst werden.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder der JFW werden nicht besoldet.
3. Der unterstützende Einsatz der JFW an Veranstaltungen und Anlässen ist erlaubt. Über Art und Dauer entscheidet die Feuerwehrkommission. Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen.
4. Die JFW-Mitglieder sind verpflichtet, an allen Übungen gemäss Übungsprogramm teilzunehmen.
5. Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogramms ist freiwillig.

6. Von den Mitgliedern kann kein Jahresbeitrag verlangt werden.
7. Die JFW-Mitglieder haben sich an die Anweisungen der Leitung JFW zu halten. Bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder Anweisungen wird das entsprechende Mitglied verwarnt. Bei einem weiteren Verstoss werden die Eltern informiert. Bei weiteren Verstössen kann das Mitglied durch den Leiter JFW ausgeschlossen werden.
8. Gegen Entscheide des Leiters JFW können die Betroffenen bei der Feuerwehrkommission Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

## **V. Leitung der JFW**

1. Die JFW ist Bestandteil der Feuerwehr Langendorf.
2. Die Feuerwehrkommission bestimmt den Leiter JFW. Dieser ist dem Kommandanten unterstellt.
3. Der Leiter JFW bestimmt das Leitungsteam JFW und seine Stellvertretung. Dem Leitungsteam gehören nur aktive Feuerwehrpersonen der Feuerwehr Langendorf an.
4. Die Besoldung des Leiters JFW und des Leitungsteams richten sich nach der DGO.

## **VI. Ausrüstung**

1. Die Mitglieder der JFW werden durch die Feuerwehr Langendorf nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) ausgerüstet. Die Ausrüstung wird nach den geltenden Ansätzen der SGV und die der Feuerwehr Langendorf bezahlt.
2. Die zur Verfügung gestellte persönlich Ausrüstung sowie sämtliches Material sind Eigentum der Einwohnergemeinde Langendorf. Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.
3. Für geeignetes Schuhwerk sind die Mitglieder selber verantwortlich und werden dafür auch nicht entschädigt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese nach Weisung des Leiters oder der Leiterin JFW stets sauber und in Ordnung zu halten. Die Ausrüstung wird im Feuerwehrgebäude deponiert.

## **VII. Gerätschaften**

Für die Übungen und Ausflüge dürfen sämtliche Gerätschaften der Feuerwehr kostenlos benutzt werden, sofern dadurch nicht Einsätze und Übungen der Feuerwehr beeinträchtigt werden.

## **VIII. Versicherungsschutz**

1. Vor der Aufnahme in die JFW hat der JFW-Anwärter oder die JFW-Anwärterin durch die gesetzliche Vertretung zu bestätigen, dass er oder sie gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.

2. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Mitglieder beim Schweizerischen Feuerwehrverband zu melden, so dass diese gratis für die Risiken von Tod und Invalidität versichert sind.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten per 1.1.2008 in Kraft.

Ein Exemplar dieses Reglements ist allen Angehörigen der JFW Langendorf auszuhändigen.

29. Oktober 2007

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:  
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter:  
Rudolf Bögli